

Durchführungsbestimmung – Teilungsordnung gemäß § 44 und Punkt F) der Allgemeinen Versicherungsbestimmungen für die freiwillige Versicherung der Satzung

Die Teilungsordnung regelt die Berechnung des Ausgleichswertes und des korrespondierenden Kapitalwertes nach Maßgabe von § 44 und Punkt F) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung der Satzung. Sie enthält ferner Angaben zur Berechnung der aufzuteilenden Versorgungspunkte und der einschlägigen Rechengrößen sowie Begriffsbestimmungen, die zur Ermittlung der dem Familiengericht mitzuteilenden Werte notwendig sind.

I. Häftiger Ehezeitanteil

Der (volle) Ehezeitanteil richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des VersAusglG und wird in Form von Versorgungspunkten bestimmt. Der Ehezeitanteil in der Pflichtversicherung ist aus vor dem 1. Januar 2002 erworbenen Anrechten zeiträtterlich zu errechnen. Der Ehezeitanteil aus nach dem 31. Dezember 2001 in der Pflichtversicherung oder in der freiwilligen Versicherung erworbenen Anrechten richtet sich nach der Summe der jeweils in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkten.

Die Hälfte der Gesamtsumme der in der Ehezeit erworbenen Versorgungspunkte ergibt den häftigen Ehezeitanteil.

II. Kapitalwert

Der Kapitalwert wird durch Umrechnung der Versorgungspunkte aus dem häftigen Ehezeitanteil in einen jährlichen Rentenwert (Versorgungspunkte x 4,00 EUR x 12 Monate) und der Multiplikation dieses Wertes mit dem für die ausgleichspflichtige Person einschlägigen Barwertfaktor ermittelt.

Dieser Wert entspricht nach Abzug der häftigen Teilungskosten dem mitzuteilenden, **korrespondierenden Kapitalwert**. Er stellt eine Hilfsgröße für die Bewertung eines Anrechts dar und dient insbesondere zur Vorbereitung von Vereinbarungen gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG, der Anwendung der Ausschlussregel nach § 18 VersAusglG (Geringfügigkeit) sowie der systemgerechten Anwendung der Härteklausel gemäß § 27 VersAusglG hinsichtlich der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung.

III. Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person

Der Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person in der Pflichtversicherung richtet sich nach deren Status (Anwartschaft oder Anspruch), Alter und Geschlecht. Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch auszugleichen, ist sowohl für die ausgleichspflichtige Person der Rentenbarwertfaktor als auch für die ausgleichsberechtigte Person der Rentenbarwertfaktor zu verwenden. Ist für die ausgleichspflichtige Person noch kein Rentenanspruch zu berücksichtigen, ist für beide Personen jeweils ihr Anwartschaftsbarwertfaktor zu verwenden. Bezog die ausgleichspflichtige Person zum Ehezeitende eine Zeitrente, ist nur die Anwartschaft ausgleichsreif, nicht der Anspruch auf Zeitrente. Deshalb ist auch in diesen Fällen der Anwartschaftsbarwertfaktor zu verwenden.

In der freiwilligen Versicherung richtet sich der Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person darüber hinaus nach den ein- bzw. ausgeschlossenen Risiken (Erwerbsminderungsrisiko und/oder Hinterbliebenenversorgung).

Die maßgeblichen Barwertfaktoren sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und im Technischen Geschäftsplan aufgeführt.

IV. Teilungskosten

Teilungskosten werden je Anrecht als einmalige Stückkosten in Höhe von 200,00 EUR zuzüglich 0,5% des Kapitalwertes erhoben. Teilungskosten werden satzungsgemäß jeweils zur Hälfte und je Anrecht in die Berechnung einbezogen.

Bei interner Verrechnung von Anrechten der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person ergeben sich die Teilungskosten unter Zugrundelegung des saldierten Kapitalwerts.

V. Ausgleichswert

Die Anzahl der für den Ausgleichswert maßgeblichen Versorgungspunkte wird aus dem Kapitalwert (unter Berücksichtigung von Teilungskosten) wie folgt ermittelt:

$$\text{Versorgungspunkte} = \frac{(\text{Kapitalwert} - \text{häftige Teilungskosten})}{(\text{Barwertfaktor der ausgleichsberechtigten Person} * 12 [\text{Monate}] * \text{Messbetrag}),}$$

wobei der Messbetrag auf 4,00 EUR festgesetzt ist.

VI. Kürzungsversorgungspunkte (Kürzungs-VP) der ausgleichspflichtigen Person

Die Kürzungs-VP werden aus dem Kapitalwert (zuzüglich hälftiger Teilungskosten) wie folgt ermittelt:

Kürzungs-VP =

$$\frac{(\text{Kapitalwert} + \text{hälftige Teilungskosten})}{(\text{Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person} * 12 [\text{Monate}] * \text{Messbetrag}),}$$

wobei der Messbetrag auf 4,00 EUR festgesetzt ist.

VII. Rundungen

Barwertfaktoren sind geschäftsplanmäßig auf drei Nachkommastellen gerundet. Zwischenergebnisse zusammenhängender Rechenschritte werden kaufmännisch auf drei und die Endergebnisse auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Beispiel 1:

Berechnung des Ausgleichswertes einschließlich der Berechnung der verbleibenden Versorgungspunkte am Beispiel eines Standardfalles in der Pflichtversicherung:

Voraussetzungen

- Pflichtversicherter, männlich, 46 Jahre, Barwertfaktor 7,341 = ausgleichspflichtige Person
- keine Pflichtversicherung, weiblich, 41 Jahre, Barwertfaktor 6,357 = ausgleichsberechtigte Person
- Ehezeitanteil = 40 Versorgungspunkte (VP); hälftiger Ehezeitanteil => 20 VP
- Barwertfaktoren nach dem Technischen Geschäftsplan des KVBbg-ZVK- für den Eheversorgungsausgleich in der Pflichtversicherung

Berechnungen

Ermittlung des Kapitalwertes:

$$20 [\text{VP}] * 12 [\text{Monate}] * 4,00 \text{ EUR} [\text{Messbetrag}] * 7,341 [\text{Barwertfaktor}] = 7.047,36 \text{ EUR}$$

Teilungskosten

$$200,00 \text{ EUR} + 7.047,36 \text{ EUR} * 0,5\% = 235,24 \text{ EUR}$$

Hälftige Teilungskosten:

$$235,24 \text{ EUR} : 2 = \underline{117,62 \text{ EUR}}$$

Kapitalwert vermindert um hälftige Teilungskosten

$$\begin{array}{r} 7.047,36 \text{ EUR} \\ - 117,62 \text{ EUR} \\ \hline \underline{6.929,74 \text{ EUR}} \end{array} \text{ mitzuteilender korrespondierender Kapitalwert}$$

Berechnung des Ausgleichswertes (VP für Ausgleichsberechtigte)

$$\begin{array}{r} 6.929,74 \text{ EUR} / \\ (6,357 [\text{Barwertfaktor ausgleichsberechtigt}] * 12 [\text{Monate}] * 4,00 \text{ EUR} [\text{Messbetrag}]) \\ = \underline{22,71 \text{ VP}} \end{array}$$

Berechnung der Kürzungs-VP für Ausgleichspflichtigen

Kapitalwert erhöht um hälftige Teilungskosten

$$\begin{array}{r} 7.047,36 \text{ EUR} \\ + 117,62 \text{ EUR} \\ \hline \underline{7.164,98 \text{ EUR}} \\ 7.164,98 \text{ EUR} / \\ (7,341 [\text{Barwertfaktor ausgleichspflichtig}] * 12 [\text{Monate}] * 4,00 \text{ EUR} [\text{Messbetrag}]) \\ = \underline{20,33 \text{ VP}} \end{array}$$

Beispiel 2:

Berechnung des Ausgleichswertes einschließlich der Berechnung der verbleibenden Versorgungspunkte am Beispiel eines Standardfalles in der freiwilligen Versicherung:

Voraussetzungen

- freiwillig Versicherter, männlich, 46 Jahre, Barwertfaktor 7,627 = ausgleichspflichtige Person
- keine freiwillige Versicherung, weiblich, 41 Jahre, Barwertfaktor 6,519 = ausgleichsberechtigte Person
- alle Risiken eingeschlossen
- Ehezeitanteil = 40 Versorgungspunkte (VP); hälftiger Ehezeitanteil => 20 VP
- Barwertfaktoren nach dem Technischen Geschäftsplan des KVBbg-ZVK- für den Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung

Berechnungen

Ermittlung des Kapitalwertes:

$$20 \text{ [VP]} \times 12 \text{ [Monate]} \times 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]} \times 7,627 \text{ [Barwertfaktor]} = 7.321,92 \text{ EUR}$$

Teilungskosten

$$200,00 \text{ EUR} + 7.321,92 \text{ EUR} \times 0,5\% = 236,61 \text{ EUR}$$

Hälftige Teilungskosten:

$$236,61 \text{ EUR} : 2 = \underline{118,30 \text{ EUR}}$$

Kapitalwert vermindert um hälftige Teilungskosten

$$\begin{array}{r} 7.321,92 \text{ EUR} \\ - \quad 118,30 \text{ EUR} \\ \hline \underline{7.203,62 \text{ EUR}} \end{array} \text{ mitzuteilender korrespondierender Kapitalwert}$$

Berechnung des Ausgleichswertes (VP für Ausgleichsberechtigte)

$$\begin{array}{l} 7.203,62 \text{ EUR} / \\ (6,519 \text{ [Barwertfaktor ausgleichsberechtigt]} * 12 \text{ [Monate]} * 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]}) \\ = \underline{23,02 \text{ VP}} \end{array}$$

Berechnung der Kürzungs-VP für Ausgleichspflichtigen

Kapitalwert erhöht um hälftige Teilungskosten

$$\begin{array}{r} 7.321,92 \text{ EUR} \\ + \quad 118,30 \text{ EUR} \\ \hline \underline{7.440,22 \text{ EUR}} \\ 7.440,22 \text{ EUR} / \\ (7,627 \text{ [Barwertfaktor ausgleichspflichtig]} * 12 \text{ [Monate]} * 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]}) \\ = \underline{20,32 \text{ VP}} \end{array}$$

Beispiel 3:

Berechnung des Ausgleichswertes einschließlich der Berechnung der verbleibenden Versorgungspunkte im Falle einer internen Verrechnung am Beispiel eines Standardfalles in der Pflichtversicherung:

Voraussetzungen

- Pflichtversicherter, männlich, 46 Jahre, Barwertfaktor 7,341; Ehezeitanteil = 40 Versorgungspunkte (VP); hälftiger Ehezeitanteil => 20 VP
- Pflichtversicherte, weiblich, 41 Jahre, Barwertfaktor 6,357; Ehezeitanteil = 80 Versorgungspunkte (VP); hälftiger Ehezeitanteil => 40 VP
- Barwertfaktoren nach dem Technischen Geschäftsplan des KVBbg-ZVK- für den Eheversorgungsausgleich in der Pflichtversicherung

Berechnungen

Ermittlung der Kapitalwertes:

$$20 \text{ [VP]} \times 12 \text{ [Monate]} \times 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]} \times 7,341 \text{ [Barwertfaktor]} = 7.047,36 \text{ EUR}$$

$$40 \text{ [VP]} \times 12 \text{ [Monate]} \times 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]} \times 6,357 \text{ [Barwertfaktor]} = 12.205,44 \text{ EUR}$$

12.205,44 EUR > 7.047,36 EUR => Ausgleich in Richtung des Ehemannes

$$12.205,44 \text{ EUR} - 7.047,36 \text{ EUR} = \underline{5.158,08 \text{ EUR}}$$

Teilungskosten

$$200,00 \text{ EUR} + 5.158,08 \text{ EUR} \times 0,5\% = 225,79 \text{ EUR}$$

Hälftige Teilungskosten:

$$225,79 \text{ EUR} : 2 = \underline{112,90 \text{ EUR}}$$

Kapitalwert vermindert um hälftige Teilungskosten

$$5.158,08 \text{ EUR}$$

$$- \underline{112,90 \text{ EUR}}$$

$$\underline{5.045,18 \text{ EUR}} \text{ mitzuteilender korrespondierender Kapitalwert}$$

Berechnung des Ausgleichswertes (VP für Ausgleichsberechtigten)

$$5.045,18 \text{ EUR} /$$

$$(7,341 \text{ [Barwertfaktor ausgleichsberechtig]} \times 12 \text{ [Monate]} \times 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]})$$

$$= \underline{14,32 \text{ VP}}$$

Gesamtbetrachtung Ehezeitanteil Ausgleichsberechtigter:

$$20 \text{ VP} + 14,32 \text{ VP} = \underline{34,32 \text{ VP}}$$

Berechnung der Kürzungs-VP für Ausgleichspflichtige

Kapitalwert erhöht um hälftige Teilungskosten

$$5.158,08 \text{ EUR}$$

$$+ \underline{112,90 \text{ EUR}}$$

$$\underline{5.270,98 \text{ EUR}}$$

$$5.270,98 \text{ EUR} /$$

$$(6,357 \text{ [Barwertfaktor ausgleichspflichtig]} \times 12 \text{ [Monate]} \times 4,00 \text{ EUR [Messbetrag]})$$

$$= \underline{17,27 \text{ VP}}$$

Gesamtbetrachtung Ehezeitanteil Ausgleichspflichtige:

$$40 \text{ VP} - 17,27 \text{ VP} = \underline{22,73 \text{ VP}}$$